

Verordnung über die Gewährung von Auslandszuschlägen (Auslandszuschlagsverordnung - AuslZuschlV)

Vollzitat: "[Auslandszuschlagsverordnung](#) vom 17. August 2010 (BGBl. I S. 1177, 1244), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (BGBl. I S. 1485) geändert worden ist"

zur Gesamtausgabe der Norm im Format: PDF, WORD.

Eingangsformel

Auf Grund des § 53 Absatz 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Artikel 2 Nummer 38 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) neu gefasst worden ist, verordnet das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1 Bemessungsgrundlage für den Auslandszuschlag und Zuordnung der Dienstorte zu den Zonenstufen

- (1) Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern bemisst sich der Auslandszuschlag nicht nach dem zustehenden Grundgehalt, sondern nach dem zustehenden Anwärtergrundbetrag, dem zustehenden Anwärtererhöhungsbetrag und dem zustehenden Anwärtersonderzuschlag.
- (2) Die Dienstorte, an denen sich eine Vertretung der Bundesrepublik Deutschland befindet, werden nach Maßgabe der Anlage 1 den Zonenstufen zugeordnet. Die Zuordnung eines in der Anlage 1 nicht aufgeführten Dienstortes richtet sich nach der Zuordnung derjenigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, in deren Amtsbezirk der Dienstort liegt. Abweichend von Satz 2 werden die Dienstorte, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, den dort ausgewiesenen Zonenstufen zugeordnet.

§ 1a Lebenspartnerschaft

Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf die Ehegattin oder den Ehegatten beziehen, gelten entsprechend für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner. Die Vorschriften dieser Verordnung, die sich auf Verheiratete beziehen, gelten entsprechend für Verpartnerte.

§ 2 Zuschlag zum Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 1 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes

(1) Als monatlicher Zuschlag zur Abgeltung außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen können zusätzlich zum Auslandszuschlag gezahlt werden:

1. bis zu 300 Euro, wenn es sich um einen Dienstort mit einer außerordentlich hohen Rate an Gewaltdelikten handelt,
2. bis zu 400 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines örtlichen bewaffneten Konflikts oder unmittelbar von einer Naturkatastrophe, einer von Menschen verursachten Katastrophe oder einer Epidemie betroffen ist,
3. bis zu 600 Euro, wenn der Dienstort von den Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts betroffen ist und die staatliche Ordnung stark beeinträchtigt ist oder wenn die Empfängerinnen

oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort auf Grund von organisiertem gewaltsamem Widerstand oder Terror besonders gefährdet sind,

4. bis zu 700 Euro, wenn der Dienstort unmittelbar und gegenwärtig von einem bewaffneten Konflikt betroffen ist und die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen beispielsweise durch Kampfhandlungen, Luftangriffe oder Raketenbeschuss konkret gefährdet sind,

5. bis zu 500 Euro, wenn die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen am Dienstort von kurzfristig auftretenden zusätzlichen materiellen Belastungen betroffen sind.

Den Zuschlag erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten nur, wenn sie für diesen Dienstort Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben. Er wird während eines Heimaturlaubs, eines Erholungsurlaubs und sonstiger Abwesenheit vom Dienstort nicht gezahlt, außer in Fällen besonderer fürsorglicher Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von bis zu vier aufeinanderfolgenden Kalendertagen. Der Zuschlag erhöht sich für jede nach § 53 Absatz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person um 10 Prozent,

1. sofern sich die Person an dem Dienstort, für den der Zuschlag festgesetzt worden ist, nicht nur vorübergehend aufhält und

2. soweit der Zuschlag und der Erhöhungsbetrag zusammen 700 Euro monatlich nicht überschreiten.

(2) Um eine den Anforderungen entsprechende Besetzung eines Dienstpostens im Ausland sicherzustellen, kann ein Zuschlag von bis zu 500 Euro monatlich festgesetzt werden, wenn der Dienstposten wegen außergewöhnlicher materieller Mehraufwendungen oder immaterieller Belastungen nicht mit einer geeigneten Bewerberin oder einem geeigneten Bewerber besetzt werden kann. Die Gründe für die Gewährung des Zuschlags sind zu dokumentieren. Der Zuschlag wird nur der Person gewährt, mit der der Dienstposten besetzt wird. Er wird vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel so lange gezahlt, wie die Person den Dienstposten innehat, längstens aber vier Jahre. Er wird auch bei vorübergehender Abwesenheit vom Dienstort gezahlt.

(3) Die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 können nebeneinander gewährt werden. Übersteigt die Summe der Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 den Betrag von 700 Euro je beschäftigte Person und Monat, ist der Zuschlag nach Absatz 2 zu kürzen. Die Zuschläge unterliegen dem Kaufkraftausgleich.

(4) Die oberste Dienstbehörde setzt die Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 und die Zeiträume, für die die Zuschläge gewährt werden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen fest. Wird ein Zuschlag nach Absatz 1 im Ressorteinvernehmen durch das Auswärtige Amt festgesetzt, können andere oberste Dienstbehörden den festgesetzten Zuschlag ohne erneute Einholung des Ressorteinvernehmens für ihren Geschäftsbereich übernehmen.

§ 3 Auslandszuschlag bei Arbeitsplatzteilung

Teilen sich Ehegatten, die auf Grund unterschiedlicher Besoldungsgruppen oder Erfahrungsstufen unterschiedlichen Grundgehaltsspannen nach der Anlage VI zum Bundesbesoldungsgesetz zuzuordnen sind, einen Arbeitsplatz, richtet sich die Höhe des

Auslandszuschlags nach § 53 Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach der Grundgehaltsspanne der oder des höher besoldeten Berechtigten.

§ 4 Erhöhter Auslandszuschlag

(1) Maßgebliche Dienstbezüge für den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes sind:

1. das Grundgehalt,
2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,
3. die Amts- und Stellenzulagen,
4. der Auslandszuschlag für die Empfängerinnen oder Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes berücksichtigungsfähige Person.

(2) Bei einer befristeten Verwendung im Ausland informiert die entsendende Dienststelle die für die Besoldungsfestsetzung zuständige Stelle, wenn die Frist des § 53 Absatz 6 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erfüllt ist. Dienstzeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistet worden sind, sind berücksichtigungsfähig.

§ 5 Erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete

(1) Verheiratete Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt, erhalten einen um 18,6 Prozent ihres Grundgehalts erhöhten Auslandszuschlag, höchstens jedoch 18,6 Prozent des Grundgehalts aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14. Der Erhöhungsbetrag ist zugunsten der Ehegattin oder des Ehegatten zu verwenden

1. als freiwillige Einzahlung

a) in die gesetzliche Rentenversicherung,

b) in die landwirtschaftliche Alterskasse oder

c) in eine berufsständische Versorgungseinrichtung, die Leistungen erbringt, die denjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind,

2. für die Zahlung des Versorgungszuschlags oder

3. als Beitrag für eine kapitalgedeckte Altersvorsorge, welche eine lebenslange monatliche Leibrente für die Ehegattin oder den Ehegatten vorsieht und nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der Ehegattin oder des Ehegatten ausgezahlt wird oder die Voraussetzungen des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz erfüllt.

(2) Der erhöhte Auslandszuschlag nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger von Auslandsdienstbezügen

1. mit ihrem Ehegatten oder seiner Ehegattin am ausländischen Dienstort einen gemeinsamen Haushalt führt und Anspruch auf den erhöhten Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes hat und

2. nachweist, dass mindestens 90 Prozent des Erhöhungsbetrags nach Absatz 1 Satz 2 verwendet werden.

(3) Die Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags ist mit der Auflage zu verbinden, die Bezügestelle unverzüglich zu unterrichten, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 betragsmäßig verringert, unterbrochen oder eingestellt wird. Sofern die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unterschreitung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Unabhängig von Satz 2 überprüft die Bezügestelle die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 ab der ersten Festsetzung alle fünf Jahre. Sofern zum Zeitpunkt der Überprüfung die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 90 Prozent des Erhöhungsbetrags unterschreitet, ist die Gewährung des Erhöhungsbetrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Überprüfung entsprechend dem Ausmaß der Unterschreitung zu widerrufen. Stehen zum Zeitpunkt der Überprüfung keine Auslandsdienstbezüge zu, prüft die Bezügestelle die Verwendung bei der nächsten Entscheidung über eine erneute Gewährung des Erhöhungsbetrags und der Fünfjahreszeitraum beginnt erneut zu laufen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der erhöhte Auslandszuschlag auch dann gewährt werden, wenn die Verwendung nach Absatz 1 Satz 2 durch eine dienstliche Erklärung der Empfängerin oder des Empfängers der Auslandsdienstbezüge bestätigt wird, die von dem Ehegatten oder der Ehegattin mit unterschrieben ist, und der Ehegatte oder die Ehegattin am 1. Januar 2020 das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Im Falle des § 53 Absatz 6 Satz 5 des Bundesbesoldungsgesetzes ist Voraussetzung für die Gewährung des erhöhten Auslandszuschlags von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland die Vorlage einer von der Ehegattin oder dem Ehegatten mit unterschriebenen Erklärung, aus der hervorgeht, dass sie oder er über die Zahlung des erhöhten Auslandszuschlags an den Empfänger oder die Empfängerin der Auslandsdienstbezüge und den Zweck informiert ist.

(6) Zu den Dienstbezügen gehören:

1. das Grundgehalt,

2. der Familienzuschlag höchstens der Stufe 1,

3. die Amts- und Stellenzulagen,

4. der Auslandszuschlag für die Empfängerin oder den Empfänger von Auslandsdienstbezügen und für die erste neben der Empfängerin oder dem Empfänger von Auslandsdienstbezügen berücksichtigungsfähigen Person nach § 53 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes,

5. der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(7) (weggefallen)

§ 5a Anrechnung des Nettoerwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten

(1) Ist die Ehegattin oder der Ehegatte in dem Zeitraum, für den der erhöhte Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 6 Satz 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt wird, erwerbstätig, so wird das Nettoerwerbseinkommen, das die Ehegattin oder der Ehegatte aus einer in diesem Zeitraum ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt hat, auf die Hälfte des erhöhten Auslandszuschlags angerechnet. Dies gilt nur, soweit das Nettoerwerbseinkommen für diesen Zeitraum die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) oder den entsprechenden Betrag in ausländischer Währung übersteigt. Die Anrechnung erfolgt getrennt für jedes Kalenderjahr. Bei einem Dienortwechsel innerhalb eines Kalenderjahres wird das erzielte Nettoerwerbseinkommen grundsätzlich getrennt nach Dienorten betrachtet.

(2) Das Nettoerwerbseinkommen ist die Summe der nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung verbleibenden Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Einkommensteuergesetzes),

2. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 15 des Einkommensteuergesetzes),

3. selbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 18 des Einkommensteuergesetzes) und

4. nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes).

(3) Bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird der erhöhte Auslandszuschlag zunächst vorläufig auf der Grundlage der Einkünfte im vorangegangenen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags hat die Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten durch Vorlage des Steuerbescheids für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum nachzuweisen. Für die endgültige Festsetzung des erhöhten Auslandszuschlags bei Einkünften nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 ist der Steuerbescheid vorzulegen, der den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags geringer als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so besteht bei Nachweis der zweckgerechten Verwendung des erhöhten Auslandszuschlags ein Nachzahlungsanspruch auf den nicht anrechnungsfreien Teil des erhöhten Auslandszuschlags. War das tatsächlich erzielte Nettoerwerbseinkommen im Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags höher als zum Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung nach Satz 1, so ist der nicht anrechnungsfreie Teil des erhöhten Auslandszuschlags ganz oder teilweise zurückzufordern. Weist die Empfängerin oder der Empfänger des erhöhten Auslandszuschlags nach, dass die Steuerfestsetzung, die den Bezugszeitraum des erhöhten Auslandszuschlags umfasst, Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 einbezieht, die ausschließlich mit Tätigkeiten erzielt wurden, die vor dem Beginn oder nach dem Ende des Gewährungszeitraums des erhöhten Auslandszuschlags erbracht wurden, so kann von der Berücksichtigung der betreffenden Einkünfte abgesehen werden.

§ 6 Erhöhter Auslandszuschlag für weitere Berechtigte

Empfängerinnen und Empfänger von Auslandsdienstbezügen, für die das Gesetz über den Auswärtigen Dienst gilt und denen kein erhöhter Auslandszuschlag für Verheiratete nach § 5

zusteht, können nach § 53 Absatz 6 Satz 6 des Bundesbesoldungsgesetzes einen erhöhten Auslandszuschlag von bis zu 6 Prozent der Dienstbezüge im Ausland auch für die in § 53 Absatz 4 Nummer 3 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personen erhalten. Dies gilt nur soweit diese im dienstlichen Interesse bei der Erfüllung von Aufgaben der Auslandsvertretung oder von Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers von Auslandsdienstbezügen mitwirken. § 5 Absatz 6 und § 5a gelten entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2 Satz 1)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1486 – 1491)

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
		Abschnitt 1			
		Europa			
1 Albanien		Tirana			12
2 Belgien		Brüssel			2
3 Bosnien und Herzegowina		Sarajewo			11
4 Bulgarien		Sofia			9
5 Dänemark		Kopenhagen			2
6 Estland		Tallinn			7
7 Finnland		Helsinki			5
8 Frankreich		Paris			3
9		Bordeaux			2
10		Lyon			2
11		Marseille			2
12		Straßburg			2
13 Griechenland		Athen			5
14		Thessaloniki			5
15 Irland		Dublin			2
16 Island		Reykjavik			5
17 Italien		Rom			2
18		Mailand			1
19 Kosovo		Pristina			15
20 Kroatien		Zagreb			6
21 Lettland		Riga			6
22 Litauen		Wilna			6
23 Luxemburg		Luxemburg			1
24 Malta		Valletta			3
25 Moldau		Chisinau			10
26 Montenegro		Podgorica			11
27 Niederlande		Den Haag			1

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
28		Amsterdam		1	
29 Nordmazedonien		Skopje		10	
30 Norwegen		Oslo		4	
31 Österreich		Wien		1	
32 Polen		Warschau		4	
33		Breslau		6	
34		Danzig		6	
35		Krakau		5	
36		Oppeln		7	
37 Portugal		Lissabon		1	
38 Rumänien		Bukarest		7	
39		Hermannstadt		9	
40		Temeswar		9	
41 Russland		Moskau		11	
42		Jekaterinburg		13	
43		Kaliningrad		12	
44		Nowosibirsk		15	
45		St. Petersburg		11	
46 Schweden		Stockholm		3	
47 Schweiz		Bern		2	
48		Genf		2	
49 Serbien		Belgrad		9	
50 Slowakische Republik		Pressburg		5	
51 Slowenien		Laibach		4	
52 Spanien		Madrid		2	
53		Barcelona		1	
54		Las Palmas de Gran Canaria		2	
55		Malaga		1	
56		Palma de Mallorca		1	
57 Tschechische Republik		Prag		4	
58 Türkei		Ankara		7	
59		Antalya		7	
60		Istanbul		6	
61		Izmir		5	
62 Ukraine		Kiew		12	
63		Donezk		17	
64 Ungarn		Budapest		3	
65 Vereinigtes Königreich		London		2	
66		Edinburgh		3	
67 Weißrussland		Minsk		12	
68 Zypern		Nikosia		7	

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
		Abschnitt 2			
		Afrika			
69 Ägypten		Kairo			16
70 Algerien		Algier			15
71 Angola		Luanda			20
72 Äquatorialguinea		Malabo			20
73 Äthiopien		Addis Abeba			18
74 Benin		Cotonou			20
75 Botsuana		Gaborone			15
76 Burkina Faso		Ouagadougou			20
77 Burundi		Bujumbura			20
78 Côte d'Ivoire		Abidjan			20
79 Dschibuti		Dschibuti			20
80 Eritrea		Asmara			20
81 Gabun		Libreville			20
82 Ghana		Accra			20
83 Guinea		Conakry			20
84 Kamerun		Jaunde			20
85 Kenia		Nairobi			16
86 Kongo		Brazzaville			20
87 Kongo, Demokratische Republik		Kinshasa			20
88 Liberia		Monrovia			20
89 Libyen		Tripolis			20
90 Madagaskar		Antananarivo			20
91 Malawi		Lilongwe			18
92 Mali		Bamako			20
93 Marokko		Rabat			10
94 Mauretanien		Nouakchott			20
95 Mosambik		Maputo			18
96 Namibia		Windhuk			12
97 Niger		Niamey			20
98 Nigeria		Abuja			20
99		Lagos			20
100 Ruanda		Kigali			20
101 Sambia		Lusaka			16
102 Senegal		Dakar			18
103 Sierra Leone		Freetown			20
104 Simbabwe		Harare			20
105 Sudan		Khartum			20
106 Südafrika		Pretoria			9

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
107		Kapstadt			11
108	Südsudan	Dschuba			20
109	Tansania	Daressalam			19
110	Togo	Lomé			20
111	Tschad	N'Djamena			20
112	Tunesien	Tunis			9
113	Uganda	Kampala			15
Abschnitt 3					
Amerika					
114	Argentinien	Buenos Aires			10
115	Bolivien	La Paz			15
116	Brasilien	Brasilia			13
117		Porto Alegre			13
118		Recife			12
119		Rio de Janeiro			15
120		São Paulo			15
121	Chile	Santiago de Chile			12
122	Costa Rica	San José			11
123	Dominikanische Republik	Santo Domingo			14
124	Ecuador	Quito			12
125	El Salvador	San Salvador			19
126	Guatemala	Guatemala City			17
127	Haiti	Port-au-Prince			20
128	Honduras	Tegucigalpa			20
129	Jamaika	Kingston			19
130	Kanada	Ottawa			4
131		Montreal			5
132		Toronto			4
133		Vancouver			4
134	Kolumbien	Bogotá			11
135	Kuba	Havanna			20
136	Mexiko	Mexiko City			11
137	Nicaragua	Managua			18
138	Panama	Panama			15
139	Paraguay	Asunción			13
140	Peru	Lima			15
141	Trinidad und Tobago	Port-of-Spain			18
142	Uruguay	Montevideo			11
143	Venezuela	Caracas			19
144	Vereinigte Staaten	Washington			7
145		Atlanta			6

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
146		Boston			5
147		Chicago			6
148		Houston			7
149		Los Angeles			6
150		Miami			7
151		New York			7
152		San Francisco			6
Abschnitt 4					
Asien					
153	Afghanistan	Kabul			20
154		Masar-e Scharif			20
155	Armenien	Eriwan			12
156	Aserbaidshon	Baku			14
157	Bahrain	Manama			19
158	Bangladesch	Dhaka			20
159	Brunei	Bandar Seri Begawan			14
160	China	Peking			13
161		Chengdu			15
162		Hongkong			11
163		Kanton			14
164		Shanghai			13
165		Shenyang			18
166	Georgien	Tiflis			13
167	Indien	New Delhi			16
168		Bangalore			15
169		Chennai (Madras)			16
170		Kalkutta			16
171		Mumbai (Bombay)			14
172	Indonesien	Jakarta			15
173	Irak	Bagdad			20
174		Erbil			20
175	Iran	Teheran			19
176	Israel	Tel Aviv			11
177	Japan	Tokyo			12
178		Osaka-Kobe			13
179	Jemen	Sanaa			20
180	Jordanien	Amman			15
181	Kambodscha	Phnom Penh			20
182	Kasachstan	Nur-Sultan			14
183		Almaty			14
184	Katar	Doha			14

Staat	1	Dienstort	2	Zonenstufe	3
185 Kirgisistan		Bischkek		18	
186 Korea, Demokratische Volksrepublik		Pjöngjang		20	
187 Korea, Republik		Seoul		11	
188 Kuwait		Kuwait		14	
189 Laos		Vientiane		16	
190 Libanon		Beirut		16	
191 Malaysia		Kuala Lumpur		10	
192 Mongolei		Ulan Bator		20	
193 Myanmar		Rangun		20	
194 Nepal		Kathmandu		20	
195 Oman		Maskat		14	
196 Pakistan		Islamabad		18	
197		Karachi		19	
198 Philippinen		Manila		14	
199 Saudi-Arabien		Riad		17	
200		Djidda		17	
201 Singapur		Singapur		11	
202 Sri Lanka		Colombo		14	
203 Syrien		Damaskus		20	
204 Tadschikistan		Duschanbe		19	
205 Thailand		Bangkok		14	
206 Turkmenistan		Aschgabat		18	
207 Usbekistan		Taschkent		19	
208 Vereinigte Arabische		Abu Dhabi		14	
209 Emirate		Dubai		13	
210 Vietnam		Hanoi		16	
211		Ho-Chi-Minh-Stadt		18	
Abschnitt 5					
Australien und Neuseeland					
212 Australien		Canberra		9	
213		Sydney		8	
214 Neuseeland		Wellington		8	
Abschnitt 6					
Weitere Dienstorte					
215		Ramallah (Palästinensisches Autonomiegebiet)		15	
216		Taipei (Taiwan)		12	

Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 Satz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2020, 1492–1493)

Staat	Dienstort	Zonenstufe
--------------	------------------	-------------------

1	2	3
	Abschnitt 1 Europa	
1 Frankreich	Le Luc/Le Cannet-des- Maures/Draguignan	4
2	Nancy/Toul	3
3 Italien	Catania/Sigonella	4
4	Ghedi	4
5	Neapel/Giugliano	4
6	Poggio Renatico/Ferrara	4
7	Turin	2
8 Litauen	Rukla	9
9 Polen	Stettin	5
10 Spanien	Rota	2
11	Saragossa	3
12	Sevilla	2
13	Valencia	2
14 Tschechische Republik	Vyškov	5
15 Ungarn	Veszprem	5
16 Vereinigtes Königreich	Andover (Hants)	4
17	Blackwater	3
18	Blandford	4
19	Bristol	3
20	Camberley	3
21	Coningsby	4
22	Dartmouth	4
23	Fareham	3
24	High Wycombe	3
25	Honington	3
26	Huntingdon	3
27	Innsworth	3
28	Lossiemouth	4
29	Plymouth	3
30	Portsmouth	3
31	Preston/Warton	3
32	Shrivenham	3
33	Warminster	4
34	Yeovil	4
	Abschnitt 2 Amerika	
35 Kanada	Cold Lake	9
36	Kingston	7
37	Southport/Portage la Prairie	9

Staat	Dienstort	Zonenstufe
1	2	3
38 Vereinigte Staaten	Charleston AFB (South Carolina)	7
39	Colorado Springs (Colorado)	8
40	Dallas (Texas)	8
41	Dayton (Ohio)	8
42	Detroit/Warren (Michigan)	8
43	El Paso/Fort Bliss (Texas)	8
44	Fort Benning (Georgia)	8
45	Fort Bragg/Fayetteville (North Carolina)	8
46	Fort Gordon (Georgia)	8
47	Fort Huachuca/Sierra Vista (Arizona)	10
48	Fort Leavenworth (Kansas)	9
49	Fort Leonard Wood (Missouri)	10
50	Fort Rucker/Enterprise (Alabama)	9
51	Fort Sill (Oklahoma)	9
52	Goodyear/Phoenix (Arizona)	9
53	Huntsville/Redstone AFB (Alabama)	8
54	Jacksonville/Mayport (Florida)	8
55	Kirtland AFB/Albuquerque (New Mexico)	8
56	Las Vegas (Nevada)	8
57	Maxwell/Montgomery (Alabama)	8
58	Monterey (Kalifornien)	7
59	Panama City (Florida)	9
60	Pensacola/Eglin AFB (Florida)	9
61	Port Hueneme (Kalifornien)	7
62	Reston/Dulles Int. Airport (Virginia)	8
63	San Diego (Kalifornien)	7
64	Sheppard AFB/Wichita Falls (Texas)	9
65	St. Louis (Missouri)	7
66	Vicksburg (Mississippi)	9
67	Yuma (Arizona)	10